

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 31. März 1947.76/AA n t r a g

der Abgeordneten Ing. Waldbrunner, Hackenberger,
Rauscher, Dr. Migsch, Dr. Koref, Zechtl, Eibegger,
Frühwirth auf ein

B u n d e s g e s e t z

über die Verstaatlichung der Österreichischen Energiewirtschaft (2. Verstaatlichungs-Gesetz):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.Verstaatlichung .§ 1.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die in der Anlage angeführten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen zur Erzeugung bzw. Verteilung elektrischer Energie in das Eigentum der Republik Österreich über.

§ 2.

(1) Zur Übernahme und Betriebsführung der in der Anlage zum § 1 angeführten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen wird eine Bundes-Gesellschaft errichtet, die die Bezeichnung "Österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft" führt.

(2) Dieser Gesellschaft werden überdies folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Führung eines gesamtösterreichischen Verbundbetriebes,
- b) der Ausbau des Verbund-Netzes,
- c) der Ausbau von Grosskraftwerken,
- d) die Stromversorgung der Grossindustrie,
- e) die Durchführung der Lastverteilung nach den Richtlinien des Bundes-Lastverteilers
- f) die Durchführung der Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie nach Weisungen des zuständigen Ministeriums,
- g) die Mitwirkung bei der Tarifgestaltung.

§ 3.

Die österreichische Elektrizitäts-Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu leiten. Bis zur gesetzlichen Regelung des Aufbaues der verstaatlichten Betriebe ist von der Bundesregierung ein Verwaltungsrat zur Leitung der Gesellschaft zu bestellen. Der Verwaltungsrat hat aus 12 bis 20 Mitgliedern zu bestehen, von denen 2 dem Betriebsrat angehören müssen und die übrigen über Vorschlag der politischen Parteien nach dem Proportz ernannt werden. Der Verwaltungsrat bestellt zur Geschäftsführung einen Vorstand, der aus 2 bis 4 Mitgliedern besteht.

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. März 1967

Abschnitt II.

Überführung in das Eigentum der Gemeinden bzw. der Bundesländer:

§ 4.

(1) Von den in der Anlage zu § 1 nicht angeführten Unternehmungen, Betrieben und Leitungsanlagen werden nachfolgenden Grundsätzen in das Eigentum der Gemeinden bzw. Bundesländer überführt:

- a) Stromlieferungsunternehmungen mit Erzeugungsanlagen von mehr als 500 kW Nennleistung,
- b) reine Leitungs- und Verteilungsunternehmungen mit mehr als 100 kW Anschlusswert,
- c) Eigen-Versorgungsanlagen, die mehr als 750.000 kWh jährlich an Dritte liefern sowie kleinere, die weniger als die Hälfte ihrer Erzeugung selbst verbrauchen.

(2) Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen, die unter die Bestimmungen des Abs.(1), a)-c), fallen, nur der Energieversorgung einer Gemeinde oder darüber hinaus einiger Nachbargemeinden dienen und sich im Besitze dieser Gemeinden befinden, sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen, wenn die Eigentumsgemeinden dies beanspruchen.

(3) Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen, die unter die Bestimmungen des Abs.(1), a)-c), fallen, nur der Energieversorgung einer Gemeinde oder darüber hinaus einiger Nachbargemeinden dienen und sich im privaten Besitz oder nur zum Teil im Besitz dieser Gemeinden befinden, sind in das Eigentum dieser Gemeinden zu überführen, wenn es von diesen beansprucht wird.

§ 5.

(1) Zur Übernahme und Betriebsführung der in § 4 erfassten Unternehmungen und Anlagen werden Landesgesellschaften errichtet.

(2) Diesen Landesgesellschaften werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Ausbau und Betrieb des Landesverteilsnetzes zur wirtschaftlichen Versorgung der Einzelverbraucher,
- b) der Betrieb der eigenen Kraftwerke,
- c) der Bau von Kraftwerken bis 15.000 kW Leistung,
- d) die Durchführung der Landeslastverteilung nach den Richtlinien des Landeslastverteilers.

§ 6.

(1) Die Landesgesellschaften werden nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet.

(2) Ihre Organe sind von der Landesregierung entsprechend den Bestimmungen des § 3 zu bestellen.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Beiblatt

3. März 1947.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 7.

- (1) Zwischen dem 27. April 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Rechts- handlungen, die sich auf die in die öffentliche Hand überführten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen beziehen, können, soweit sie im Abschnitt I angeführt sind, durch die Finanzprokurator und, soweit sie im Abschnitt II angeführt sind, durch die Bundesländer angefochten werden, wenn sie geeignet sind, den Zweck dieses Bundesgesetzes zu vereiteln, oder offenkundig wirtschaftlich unbegründet sind, wie insbesondere die Vereinbarung unangemessen hoher Bezüge oder Zuwendungen.
- (2) Bestehen triftige Gründe zur Annahme, dass einer der Tatbestände des Abs.(1) vorliegt, und ist eine Anfechtung noch nicht erfolgt, so hat das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung der Finanzprokurator die Anfechtung der Rechtshandlung aufzutragen.
- (3) Die Anfechtung kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden.
- (4) Die Bestimmungen der Anfechtungsverordnung vom 10. Dezember 1914, R.G.Bl.Nr. 575, sind anzuwenden.

§ 8.

- (1) Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an bedürfen die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörigen Handlungen der im Abschnitt I bezeichneten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen der Zustimmung des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, der im Abschnitt II bezeichneten der Zustimmung der Gemeinden bzw. Bundesländer; auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörige Handlungen sind zu unterlassen, wenn das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, bzw. für die Unternehmungen und Anlagen gem. Abschnitt II die Gemeinden, bzw. Bundesländer Einspruch erheben. Rechtshandlungen, die ohne Zustimmung oder gegen Einspruch vorgenommen werden, sind unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehen und die Zustimmung nicht erteilt oder dass gegen ihre Vornahme Einspruch erhoben worden ist.
- (2) Die Bestimmungen des Abs.(1) treten nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausser Kraft, falls das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung hierfür nicht einen früheren Zeitpunkt durch Verordnung bestimmt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Beiblatt

§ 2.

3. März 1947,

(1) Die notwendigen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register sind unter Berufung auf dieses Bundesgesetz auf Antrag der Finanzprokurator durchzuführen; das Ansuchen gilt als Urkunde im Sinne des § 33 Grundbuchgesetz.

(2) Der Übergang von Rechten nach § 1 und § 4 dieses Bundesgesetzes sowie die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

§ 10.

Für die nach Abschnitt I und II in die öffentliche Hand überführten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 11.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und den Bundesländern hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 die Bundesregierung betraut.

(2) Das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung bzw. die Bundesländer können die ^{Firmen}bezeichnung der in Abschnitt I und II bezeichneten Unternehmungen durch Verordnungen richtigstellen.

In formeller Hinsicht wolle dieser Entwurf unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Ausschuss für Energiewirtschaft zugewiesen werden.

A n l a g e.

Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie, die in das Eigentum der Republik Österreich übergehen:

1.) Unternehmungen:

a) Alpen-Elektrowerke A.G. (AEW)
mit den Kraftwerken:

Kaprun, Schwabek, Lavamünd und allen Umspannwerken und Leitungen mit Ausnahme der Pölswerke, Knittelfeld.

b) Vorarlberger Illwerke A.G.
mit den Kraftwerken:

Rodund, Vermunt (Parthenen), Ober Vermunt mit allen Umspannwerken und Leitungen.

c) Westtiroler Kraftwerke A.G.

2.) Kraftwerke im Betrieb:

Timelkam (ÖKA), Voitsberg (Steweag), Bösdornau (Tiwaag), Kirchbichl (Tiwaag),
Fding (Innkraftwerke A.G.)
Oberberg (Innkraftwerke A.G.) } 1 österreichische Hälfte

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Beiblatt

3. März 1947.

3.) Kraftwerke im Bau:

Ybbs-Persenbeug (Rhein-Main-Donau A.G.), Gerlos (TiwaG), Staning (ÖKA), Mühlradring (ÖKA), Grossraming (ÖKA), Ternberg (Ver. Stahlwerke A.G.)

4.) Umspannwerke:

St. Peter (Elektrowerke A.G. Berlin), Ernsthofen (Anteil der Elektrowerke A.G. Berlin), Müzzzuschlag (Steweag).

5.) Umspannwerke teilweise, soweit dies für die Betriebführung des Verbundnetzes erforderlich ist:

Wegscheid (ÖKA), Ranshofen (Ver. Aluminiumwerke A.G.)

6.) 220 KV Leitung:

St. Peter-Ernsthofen (Elektrowerke Berlin).

7.) 110 kV Leitungen:

Bösdornau-Gerlos-Achensee-Kirchbichl-Bayr. Grenze (TiwaG),
Achensee-Wölten-Bayr. Grenze (TiwaG), Arthurwerk-Timelkam-Wegscheid (Anteil ÖKA),
Wegscheid-Ernsthofen-Gresten-Pottenbrunn, Ternitz-Ebenfurth,
Hessenberg-Bruck-Müzzzuschlag-Ternitz (Steweag).

Erläuternde Bemerkungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen, Betrieben und Leitungsanlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie soll ein weiterer entscheidender Schritt zur Neuordnung unserer Wirtschaft getan werden.

Österreich ist reich an natürlichen Energiequellen. Insbesondere seine Wasserkräfte können der Wirtschaft eine feste und gesunde Grundlage geben, wenn sie einheitlich und planmässig ausgebaut werden. Die Energieaufbringung wird bei richtiger Ausnutzung unserer Energievorhaben der Wirtschaft nicht nur eine billige Kraftquelle schaffen, sondern darüber hinaus die Handelsbilanz hahnhaft verbessern. Reichen doch die Energievorkommen des Landes weit über den eigenen Bedarf hinaus, so dass neben einem merkbaren Ersparnis in der Einfuhr von Brennstoffen ein wesentlicher Ertrag aus dem Energie-Export zu erzielen sein wird.

Die Führung eines solchen Wirtschaftszweiges, der als Schlüssel zur Gesamtwirtschaft des Landes angesehen werden kann, muss unbedingt einheitlich organisiert werden, wenn der beabsichtigte und dem Lande unentbehrliche Erfolg rasch erzielt werden soll. Vor allem müssen Einzelinteressen ausscheiden, die ihre Aufgabe nicht in der Erschließung unserer Energie-Quellen zum Nutzen unserer Volkswirtschaft sehen, sondern Unternehmungen auf diesem Gebiete rein zu Erwerbszwecken und zur Erzielung hoher Profitraten führen wollen. Aus dieser Überlegung sieht das Gesetz die Überführung aller über ein gewisses Ausmass hinausgehender Energieerzeugungs- und Verteilungsanlagen in die öffentliche Hand vor. Je nach der Bedeutung der Anlagen sollen sie als gemeinde-, länder- oder bundeseigene Unternehmungen organisiert werden.

13. Beiblatt. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 3. März 1947.

Im § 1 und der dazugehörigen Anlage werden jene Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen genannt, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergehen sollen.

§ 2 sieht für die Übernahme dieser Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen die Gründung der "Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft" vor. Im Sinne der zuvor erwähnten einheitlichen Führung und des planmässigen Ausbaus unserer Energiewirtschaft wird bestimmt, dass die Führung des Verbundbetriebes, der Ausbau des Verbundnetzes und der Grosskraftwerke, die Versorgung der Grossverbraucher, die Lastverteilung im Bundesgebiet, der Import und der Export elektrischer Energie und die Tarifgestaltung dieser Gesellschaft vorbehalten sein sollen.

§ 3 enthält die Bestimmungen für die Bildung der Organe der "Österreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft".

§ 4 enthält die Bestimmungen, unter denen Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie in das Eigentum von Gemeinden bzw. Bundesländern übergeführt werden sollen.

§ 5 sieht zur Übernahme dieser Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen die Bildung von Landesgesellschaften vor. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Ausbau und der Betrieb des Landesverteilnetzes, die Versorgung der einzelnen Verbraucher im Lande, der Betrieb und der Bau von Kraftwerken mit Landesbedeutung und die Landeslastverteilung diesen Landesgesellschaften vorbehalten sein sollen.

§ 6 bestimmt die Bildung der Organe dieser Gesellschaften.

Die §§ 7 und 8 enthalten Übergangsbestimmungen für die Zeit, bis die Führung der so gebildeten neuen Unternehmungen durch die ordentlichen Organe übernommen wird.

§ 9 bestimmt über die Durchführung der Eintragungen und die damit verbundenen Gebühren.

§ 10 besagt, dass für die auf Grund dieses Gesetzes in die öffentliche Hand überführten Unternehmungen, Betriebe und Leitungsanlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist.

§ 11 enthält schliesslich die Vollzugsklausel, mit der das Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung betraut werden soll, mit Ausnahme der Agenden nach § 3, mit deren Vollzug die Bundesregierung beauftragt wird.

Die schweren Schäden, die der österreichischen Wirtschaft in den Jahren 1945 bis 1947 durch den Mangel der notwendigen Energie und durch die uneinheitliche und unkoordinierte Energiewirtschaft der einzelnen Länder und Unternehmungen zugefügt wurden, sind von einer einmaligen Grösse und machen alle Aufbaupläne zunichte. Ein weiteres Belassen der Besitz- und Organisationsverhältnisse in der Energiewirtschaft würde den Aufbau einer gesunden und krisenfesten Volkswirtschaft in Österreich vollständig in Frage stellen. Vor allem ist es notwendig, rasch zu einer Neuorganisation unserer Energiewirtschaft zu kommen, um keine Zeit im Ausbau unserer Wasserkräfte zu verlieren, insbesondere nicht das laufende Baujahr zu versäumen. Je rascher man sich zu dieser Neuorganisation entschliesst, umso besser kann die Energieversorgung des Winters 1947/48 vorbereitet werden. Darum wird beantragt, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmässige Zustimmung erteilen.

--- --